

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der MHH Einrichtung: Research Core Unit Transcriptomics (RCUT)**

---

Version: 22.11.2013

### **1. Geltungsbereich**

1.1. Die zentrale Forschungseinrichtung Transcriptomics der MHH, nachfolgend „RCUT“ genannt, führt Untersuchungen durch, die zum spezifischen Nachweis zellulärer Ribonukleinsäuremoleküle (RNAs) benötigt werden.

1.2. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von RCUT liegen sämtlichen Angeboten, Leistungen und Lieferungen zugrunde und gelten durch die Auftragserteilung als anerkannt.

1.3. Sollte eine Übersetzung dieser AGB in eine andere Sprache eine im Vergleich zur deutschen Originalfassung abweichende Interpretation des Textes zulassen, gilt im Zweifelsfall die aktuell deutsche Fassung.

1.4. Die AGB von RCUT gelten ausschließlich. Andere Geschäftsbedingungen, die mit denen der AGB von RCUT im Widerspruch stehen, werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als sie von RCUT ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Etwaiges Schweigen von RCUT genügt nicht. Die AGB von RCUT gelten auch dann, wenn RCUT in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AGB abweichenden Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen und Lieferungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.

### **2. Vertragsgegenstand**

Gegenstand und Inhalt eines RCUT erteilten Auftrages ist die vereinbarte Dienstleistung. Die Gesamtheit der durch RCUT angebotenen Dienstleistungen, sowie deren Preise und genaue Spezifikationen sind unter folgendem link einsehbar:

<http://www.mh-hannover.de/rcut-conditions-pricing.html>

Maßgeblich für die Durchführung des jeweiligen Auftrages sind die vom Auftraggeber eingereichten Informationen und die dazugehörigen RNA-Proben.

### **3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

3.1. Der Auftraggeber hat RCUT alle für die Auftragsdurchführung notwendigen Materialien (RNA-Proben und RNA-Probeninformationen) rechtzeitig und in ausreichender Menge zur

Verfügung zu stellen. RNA-Probeninformationen sind in dem durch RCUT bereitgestellten Excel-Formular: „RNA submission form.xls“ einzutragen und vor der Probeneinreichung in elektronischer Form an RCUT zu übergeben. Der Auftraggeber garantiert für eine den RNA-Proben angemessene Versandart und die Beachtung entsprechender Versandvorschriften. Die Materialien bleiben Eigentum des Auftraggebers.

3.2. Der Auftraggeber hat RCUT über alle Vorgänge, Erkenntnisse und Umstände zu informieren, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten. Sind bei eingereichten RNA-Proben spezielle Gefährdungen (z.B. Explosionsgefahr, Kanzerogenität, Infektiösität) oder Lagerbedingungen zu beachten, so hat der Auftraggeber durch geeignete Kennzeichnung der RNA-Proben und durch entsprechende Hinweise im Begleitschreiben auf diese Risiken aufmerksam zu machen.

#### **4. Auftragsdurchführung**

RCUT führt den ihr erteilten Auftrag entsprechend dem mit dem Auftraggeber abgestimmten Verfahren durch.

Die Durchführung des Auftrages versteht sich vorbehaltlich ausreichender RNA-Probenqualität.

#### **5. Umgang mit RNA-Proben**

Die RNA-Proben werden durch RCUT nach Erhalt zur Wahrung ihrer Identität eindeutig gekennzeichnet und bis zum Analysezeitpunkt entsprechend erforderlicher Lagerungsbedingungen aufbewahrt.

Nach Beendigung der Analyse werden etwaige Restbestände der RNA-Proben in der Regel kostenfrei durch RCUT entsorgt, auf dessen Kosten bei RCUT archiviert oder an den Auftraggeber kostenpflichtig versendet. Im Falle eines Rücksendungswunsches hat der Auftraggeber diesen RCUT bereits zum Zeitpunkt der Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen.

#### **6. Informationspflichten und Geheimhaltung**

6.1. RCUT verpflichtet sich, alle im Rahmen der Analyse zur Kenntnis gegebenen RNA-Proben, Unterlagen und Informationen ausschließlich für die beauftragte Analyse zu verwenden.

6.2. RCUT verpflichtet alle ihre Mitarbeiter zu einer zeitlich unbegrenzten Geheimhaltung.

#### **7. Abrechnungen und Zahlungsbedingungen**

7.1. Alle Preise verstehen sich in Euro (€), inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Eventuell vom Auftraggeber gewünschte Rücksendungen von RNA-Proben werden gesondert berechnet.

7.2. RCUT ist berechtigt, im Rahmen der Auftragsbearbeitung Teilleistungen zu erbringen und diese entsprechend der erbrachten Leistungen abzurechnen.

7.3. Sofern sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Auftragssumme ohne Abzug von Skonto oder Bankspesen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig und auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Auftraggeber automatisch in Zahlungsverzug und RCUT ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über Basissatz zu erheben.

7.4. Eine Aufrechnung gegen die Forderungen von RCUT ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten und/oder rechtskräftig festgestellt ist.

7.5. Kann ein Projekt nach Auftragserteilung aus Gründen, die RCUT nicht zu vertreten hat, nicht begonnen werden oder wird es vorzeitig abgebrochen, so ist RCUT berechtigt, zusätzlich zur Berechnung von bereits erbrachten Leistungen eine Entschädigungspauschale zu erheben. Diese beträgt 10% des Gesamtauftragsvolumens (Netto).

## **8. Lieferungen, Lieferzeiten, Verzug, Unmöglichkeit**

8.1. Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung von RCUT verbindlich.

8.2. Die Einhaltung der Lieferfristen durch RCUT setzt voraus, dass alle kaufmännischen, technischen und administrativen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die termingerechte Beibringung der erforderlichen RNA-Proben und zugehöriger Informationen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verzögert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit RCUT die Verzögerung zu vertreten hat. Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers führen ebenfalls zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferzeit.

8.3. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung. Sich abzeichnende Verzögerung teilt RCUT dem Auftraggeber sobald wie möglich mit.

8.4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von RCUT liegen zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. In diesen Fällen teilt RCUT dem Auftraggeber den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mit.

8.5. Die MHH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die verspätete Fertigstellung der Analyse-Ergebnisse auf einer von RCUT zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung der MHH auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.6. Sämtliche Lieferungen von RCUT erfolgen durch Aufgabe zum Postversand oder wahlweise durch Bereitstellung geeigneter Download-Möglichkeiten für den Auftraggeber.

## **9. Mängelhaftung**

9.1. RCUT erbringt seine Lieferungen und Leistungen nach den zur Zeit der Beauftragung allgemeinen anerkannten Regeln der Technik mit der branchenüblichen Sorgfalt. Im Falle dass sich während der Leistungserbringung eine neue Rechtslage ergibt bzw. neue normative Anforderungen entstehen wird der bestehende Vertrag in Abstimmung mit dem Auftraggeber inhaltlich überprüft und ggf. angepasst.

9.2. RCUT haftet bei Vorliegen eines offensichtlichen technischen Mangels durch kostenfreie Wiederholung der Leistung oder im eigenen Ermessen von RCUT alternativ durch „Nicht-Berechnung“ der beanstandeten Leistung.

9.3. Der Anspruch auf Nacherfüllung muss vom Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung des Mangels schriftlich geltend gemacht werden. Bei Beanstandung sind die Angebots- bzw. Auftragsdaten zu nennen sowie Angaben zu den untersuchten RNA-Proben zu machen.

9.4. Die MHH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche wegen Mängeln geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von RCUT beruhen. Soweit RCUT keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt auch im Falle des Ersatzes des Schadens wegen nutzloser Aufwendungen des Auftraggebers.

9.5. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetzes.

9.6. Soweit nicht vorstehend Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

9.7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, ab Übergabe bzw. Abnahme der Leistung (Gefahrübergang). Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt.

## **10. Gesamthaftung**

10.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als in der Klausel 9 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

10.2. Die Begrenzung nach Ziff. 10.1. gilt auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Schadenersatz statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

10.3. Soweit die Schadensersatzhaftung der MHH gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **11. Kostensteigerung**

Ergibt sich bei der Durchführung des Auftrages, dass dieser nur zu Ende geführt werden kann, wenn zusätzliche bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Aufwendungen

finanzieller Art seitens RCUT erbracht werden, hat RCUT dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat dann das Wahlrecht, entweder die Fortführung des Auftrages unter Übernahme der entstehenden Mehrkosten zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag steht RCUT ein seinen bisherigen Leistungen entsprechender Teil der Gesamtvergütung zu.

## **12. Eigentumsvorbehalt**

RCUT behält sich das Eigentum an sämtlichen Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bereits entstandener Zahlungsansprüche gegen den Auftraggeber vor.

## **13. Ausschließlichkeit, Schutz der Arbeitsergebnisse, Veröffentlichung**

13.1. RCUT verpflichtet sich, alle bei der Durchführung eines Auftrages erarbeiteten Ergebnisse ausschließlich dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

13.2. RCUT behält sich das Recht vor, die Ergebnisse oder Teile hiervon innerhalb des eigenen, nicht-öffentlichen Datenarchivs gespeichert zu behalten, sowie gegebenenfalls für eigene wissenschaftliche Zwecke zu nutzen. Eine Weitergabe an Dritte wird explizit ausgeschlossen. Im Falle eines Veröffentlichungswunsches der Daten oder Teilen davon durch RCUT, wird RCUT in jedem Fall zuerst die Genehmigung des Auftraggebers einholen.

## **14. Erfindungen**

Alle bei RCUT entwickelten Methoden sowie Erfindungen der Mitarbeiter, insbesondere das durch RCUT entwickelte Datenauswertemodul „RCUTAS“ sind geistiges Eigentum der MHH, auch wenn diese in Zusammenhang mit einem Analyseauftrag entstanden sind.

Jede, auch teilweise Verwendung oder Weitergabe solcher Methoden oder Schutzrechte durch den Auftraggeber, die über die interne Nutzung im Zuge der Auswertung der Analyseergebnisse hinausgehen, bleiben einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung mit RCUT vorbehalten.

## **15. Haftungsfreistellung**

Führen die zur Verfügung gestellten RNA-Proben bei bestimmungsgemäßer Handhabung durch RCUT zu Schäden bei an der Analyse beteiligte Personen oder Dritten, stellt der Auftraggeber RCUT von sämtlichen daraus resultierenden Ansprüchen frei. Der Auftraggeber weist RCUT, soweit gesetzlich vorgeschrieben, das Bestehen einer entsprechenden Versicherung zur Abdeckung vorstehender Risiken nach.

## **16. Kündigung**

Nach Auftragserteilung und mit Beginn der Probenverarbeitung ist ein ordentliches Kündigungsrecht durch den Auftraggeber ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **17. Verschiedenes**

17.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Leistungen aus dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag ist der Geschäftssitz der MHH in Hannover.

17.2. Das Vertragsverhältnis zwischen RCUT und dem Auftraggeber unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

17.3. Die Vertragssprache ist deutsch.